

## S a t z u n g

=====

betreffend den Bebauungsplan Nr. 51 "Schellohner Weg/  
Jägerstraße" der Stadt Lohne

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 7.6.1972 (BGBl. I S. 873) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I. S. 1237) hat der Rat der Stadt Lohne folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Bestandteile

Die Planzeichnung "Bebauungsplan Nr. 51" vom 25.10.1974 ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Geltungsbereich sowie Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Grenzen des Geltungsbereiches sowie Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung verbindlich bezeichnet.

Anlagen nach § 4 Abs. 3, Ziffer 6 der Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.

### § 3

#### Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung, mit Ausnahme der öffentlichen Grünflächen und Verkehrsflächen, sind Bauland.

### § 4

#### Bauweise

In der Planzeichnung ist die Bauweise verbindlich festgesetzt. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend.

§ 5

Bauflächen für Ställe und Garagen

Ställe dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und eingeschossig errichtet werden; dagegen sind Garagen allgemein auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt einhalten.

§ 6

Fernsprechleitungen

Fernsprechleitungen können nach § 1 des Telegrafengesetzes vom 18. Dezember 1899 (BGBl. S. 705) als Freileitungen errichtet werden, doch sollen auch diese Leitungen nach Möglichkeit unterirdisch geführt werden.

§ 7

Ausnahmen

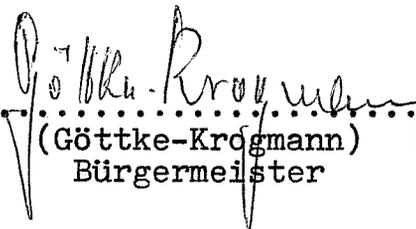
Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sind als Ausnahmen zulässig, auch dann, wenn für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

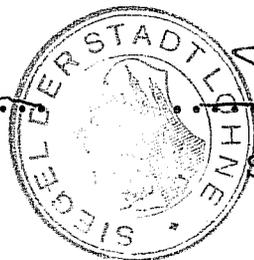
§ 8

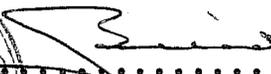
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

2842 Lohne, den 11. März 1975

  
(Götcke-Krogmann)  
Bürgermeister



  
(Becker) No  
Staddirektor

**GENEHMIGT**

NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES  
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341) GEMÄSS  
VERFÜGUNG VOM 12.8.1975

DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.  
VERW. BEZIRKS OLDENBURG

Oldenburg, den 12.8.1975



Im Auftrage:  
  
(Wicke)